

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5

E-DRS 5

Risikoberichterstattung

Stand: 24. November 2000

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Montag, den 22. Januar 2001** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (E-DRS 5) Risikoberichterstattung

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1 – 8
Definitionen	9
Regeln	10 - 34
Inkrafttreten	35
Anhang	
A. Beispiel für eine Risikokategorisierung	
B. Begründung des Entwurfs	
B1. Gegenstand und Geltungsbereich	
B2. Definitionen	
B3. Regeln	
C. Kompatibilität mit dem Gesetz und den DRS	
D. Vergleich mit IAS	
E. Vergleich mit US GAAP	
F. Kompatibilität mit den EG-RL	

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 22. Januar 2001 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1-7)

Frage 1:

Der Geltungsbereich des Standards bezieht sich auf alle Mutterunternehmen, die gemäß § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB über die Risiken der künftigen Entwicklung im Konzernlagebericht zu berichten haben. Der Standard ist auch anzuwenden auf die Rechnungslegung im Rahmen des § 292a HGB.

- a. Stimmen Sie diesem Geltungsbereich zu?
- b. Wenn nein, welchen Geltungsbereich würden Sie ggf. vorschlagen?
- c. Stimmen Sie der Auffassung zu, dass eine entsprechende Anwendung des Standards auch im Lagebericht nach § 289 Abs. 1 2. Hs. HGB erfolgen sollte?

Definitionen (Tz. 8)

Frage 2:

Im Standard wird Risiko definiert als die Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

- a. Stimmen Sie dieser Definition zu?
- b. Wenn nein, welche andere Definition schlagen Sie vor? Bitte begründen Sie Ihre Vorschläge.
- c. Sollte das Risiko auch in Abhängigkeit von den Zielen des Unternehmens definiert werden?

Regeln (Tz. 9 ff.)

Frage 3:

Die Regeln des Standards sind bewusst abstrakt formuliert, um den individuellen Erfordernissen der Risikoberichterstattung verschiedener Unternehmen und verschiedener Branchen gerecht zu werden.

- a. Stimmen Sie dieser Auffassung zu?
- b. Welche Gründe sprechen ggf. für konkretere Vorschriften?
- c. Welche zusätzlichen Anforderungen sollten Ihrer Meinung nach geregelt werden?

Frage 4:

Der Standard sieht eine Angabepflicht von bestandsgefährdenden Risiken und von Risikokonzentrationen vor.

- a. Sollten weitere Beispiele für angabepflichtige Risiken vorgesehen werden?
- b. Wenn ja, welche?

Frage 5

Eine Risikokategorisierung wird im Standard nicht vorgegeben, sondern nur beispielhaft im Anhang aufgeführt.

- a. Stimmen Sie der Auffassung zu, dass jedes Unternehmen so über seine Risiken berichten sollte wie sie intern - im Rahmen des Risikomanagements - eingeteilt werden?
- b. Wenn nein, befürworten Sie die Befolgung einer ggf. im Standard vorgegebenen Gliederung verschiedener Risikokategorien?

Frage 6

Der Standard fordert eine Risikoquantifizierung unter den Bedingungen, dass verlässliche und anerkannte Methoden zur Quantifizierung der Risiken vorhanden sind, die Risikoquantifizierung wirtschaftlich vertretbar ist und die Quantifizierung eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts darstellt.

- a. Stimmen Sie diesem Konzept zu?
- b. Stimmen Sie der Auffassung zu, dass damit die Quantifizierung nach gegenwärtigem Stand nur für Finanzrisiken gilt?
- c. Sollte die Risikoquantifizierung nur als Empfehlung geregelt werden?

Frage 7

Der Standard sieht vor, dass grundsätzlich über Risiken nach Berücksichtigung der Risikobewältigungsmaßnahmen zu berichten ist. Falls die Maßnahmen der Risikobewältigung jedoch das Risiko nicht sicher kompensieren können, sind die Risiken vor Bewältigungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen anzugeben.

- a. Stimmen Sie diesem Konzept zu?
- b. Wenn nicht, sollte der Standard grundsätzlich dazu auffordern, über Risiken vor getroffenen Risikomanagementmaßnahmen zu berichten?
- c. Stimmen Sie der Auffassung zu, dass über Risiken, für die im Jahresabschluss z. B. durch Rückstellungen bereits bilanzielle Vorsorge getroffen wurde, nur insoweit zu berichten ist, als dies zur Gesamteinschätzung der Risikosituation des Konzerns erforderlich ist?

Frage 8

Der Standard sieht vor, bei der Risikoeinschätzung von einem dem jeweiligen Risiko adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

- a. Stimmen Sie dieser grundsätzlichen Regel zu?
- b. Teilen Sie die Auffassung, dass als Prognosezeitraum für bestandsgefährdende Risiken ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen ist?
- c. Stimmen Sie der Auffassung zu, dass für andere wesentliche Risiken grundsätzlich ein Prognosezeitraum von zwei Jahren zugrunde zu legen ist?
- d. Teilen Sie die Auffassung, dass bei Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten sich ein längerer Prognosezeitraum empfiehlt?

Frage 9

Zur besseren Einschätzung der Risiken darf auch über Chancen berichtet werden.

- a. Stimmen Sie dieser Regel zu?
- b. Welche Gründe sprechen ggf. gegen die Bezugnahme auf Chancen im Risikobericht?

Frage 10

Aussagen zum Risikomanagement werden im Standard in angemessener Form gefordert. Dabei ist auf die Strategie, den Prozess und die Organisation des Risikomanagements einzugehen.

- a. Stimmen Sie diesem Regelungsinhalt zu?
- b. Befürworten Sie detailliertere Aussagen zum Risikomanagement im Konzernlagebericht?

Frage 11

Die Risikoberichterstattung sollte grundsätzlich innerhalb einer geschlossenen Darstellung erfolgen. Jedoch sollten umfangreiche Wiederholungen von Aussagen, die bereits an anderer Stelle im Konzernabschluss oder Konzernlagebericht angegeben werden, vermieden werden.

- a. Stimmen Sie der Auffassung zu, dass Querverweise eine geschlossene Darstellung nicht beeinträchtigen?
- b. Wenn nicht, welche Gründe sprechen für Wiederholungen und den Verzicht auf Querverweise?

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 5 berufen. Das DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de. Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alter Fassung
AICPA	American Institute of Chartered Public Accountants
AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
FAS	Financial Accounting Standard
FASB	Financial Accounting Standards Board
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
IAS	International Accounting Standard
IASC	International Accounting Standards Committee
SEC	Securities and Exchange Commission
SOP	Statement of Position
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5

Risikoberichterstattung

*Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.*

Gegenstand und Geltungsbereich

1.
Der Standard regelt die Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht.
2.
Die Risikoberichterstattung soll den Adressaten des Konzernlageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns zu machen.
3.
Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gemäß § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB über die Risiken der künftigen Entwicklung zu berichten haben.
4.
Gemäß § 315 Abs. 1 HGB sind im Konzernlagebericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
5.
Der Standard betrifft Mutterunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (§ 290 HGB) und diesen gleichgestellte Unternehmen (§ 264 a HGB) sowie die Unternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.
6.
Dieser Standard ist auch auf die Risikoberichterstattung anzuwenden, die im Rahmen der Rechnungslegung nach § 292a HGB erfolgt.
7.
Der Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
8.
Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht nach § 289 Abs. 1 2. Hs. HGB wird empfohlen.

Definitionen

9.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

***Risiko* ist die Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.**

***Chance* ist die Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.**

Die wirtschaftliche Lage des Konzerns bezieht sich auch auf dessen künftigen Geschäftserfolg. Ob künftige Entwicklungen positiv oder negativ sind, ist im Vergleich zu der wirtschaftlichen Lage am Bilanzstichtag zu beurteilen. Darüber hinaus sind die Risiken relevant, die auf die im Prognosebericht dargestellten Erwartungen des Unternehmens einwirken können.

***Risikokategorien* fassen gleichartige, organisatorisch oder funktional zusammengehörige Risiken zusammen.**

***Risikomanagement* ist ein nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System, das auf Basis einer definierten Risikostrategie ein systematisches und permanentes Vorgehen mit folgenden Elementen umfasst: Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung, Dokumentation und Kommunikation von Risiken sowie die Überwachung dieser Aktivitäten.**

Risikomanagement muss integraler Bestandteil der Geschäftsprozesse sowie der Planungs- und Kontrollprozesse sein. Es sollte mit vorhandenen Managementsystemen verknüpft und insbesondere durch folgende Funktionen unterstützt werden: die Unternehmensplanung, das Controlling und die Interne Revision.

Regeln

10.

Gegenstand und Umfang der Berichterstattung hängen sowohl von den Gegebenheiten des Konzerns und seiner Unternehmen als auch von deren markt- und branchenbedingtem Umfeld ab.

11.

Schwerpunkt der Berichterstattung bilden die mit den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken.

12.

Ein Risiko, das den Bestand des Konzerns gefährdet, ist als solches zu bezeichnen.

13.

Berichtspflichtig sind insbesondere Risikokonzentrationen.

14.

Beispiele hierfür sind: Abhängigkeiten von einzelnen Kunden, Lieferanten, Produkten oder Patenten.

15.

Die einzelnen Risiken sind in geeigneter Form zu Risikokategorien zusammenzufassen. Dabei hat sich das Unternehmen an der für Zwecke des Risikomanagements intern vorgegebenen Risikokategorisierung zu orientieren.

16.

Ein Beispiel für eine mögliche Kategorisierung von Risiken befindet sich in Anlage A.

17.

Die Risikoberichterstattung ist so aufzubereiten, dass sie aus sich heraus verständlich ist. Die einzelnen Risiken sind zu beschreiben und mögliche Konsequenzen der Risiken sind zu erläutern.

18.

Aus der Darstellung der Risiken soll deren Bedeutung für den Konzern hervorgehen. Bei der Beurteilung der Risiken bietet es sich an, sowohl deren Eintrittswahrscheinlichkeit als auch die betragsmäßige Auswirkung zu berücksichtigen.

19.

Risiken sind zu quantifizieren, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und die quantitative Angabe eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts ist. In diesem Fall sind die verwendeten Modelle und deren Annahmen zu erläutern.

20.

De facto gilt damit die Quantifizierung nur für Finanzrisiken.

21.

Soweit zur Beurteilung einzelner Risiken erforderlich, sind diese vor getroffenen Bewältigungsmaßnahmen zu erläutern und die Bewältigungsmaßnahmen anzugeben.

22.

Soweit ein Risiko durch wirksame Maßnahmen - z. B. durch Abschluss eines Vertrags oder einer Versicherung – zuverlässig kompensiert wird, beschränkt sich die Darstellung und Erläuterung der Risiken auf das Restrisiko. Andernfalls sind die Risiken vor Bewältigungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen darzustellen. Über Risiken, für die im Jahresabschluss beispielsweise durch Abschreibungen oder Rückstellungen bereits Vorsorge getroffen worden ist, ist nur zu berichten, soweit dies zur Gesamteinschätzung der Risikosituation des Konzerns von Bedeutung ist.

23.

Bei der Risikoeinschätzung ist von einem dem jeweiligen Risiko adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

24.

Als Prognosezeitraum sollte für bestandsgefährdende Risiken mindestens ein Jahr, für andere wesentliche Risiken ein überschaubarer Zeitraum, i.d.R. zwei Jahre, zugrundegelegt werden. Bei Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten empfiehlt sich ein längerer Prognosezeitraum.

25.

Eine Darstellung der Interdependenzen zwischen einzelnen Risiken ist wünschenswert; sie ist erforderlich, wenn anders die Risiken nicht zutreffend eingeschätzt werden können.

26.

Risiken dürfen nicht mit Chancen verrechnet werden.

27.

Zur besseren Einschätzung der Risiken kann auch über die Chancen berichtet werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Lage des Konzerns verzerrt dargestellt wird und der Abschlussadressat die Risiken nicht mehr einschätzen kann.

28.

Das Risikomanagement ist in angemessener Form zu beschreiben.

29.

Die Darstellung des Risikomanagements soll den Adressaten des Konzernlageberichts in die Lage versetzen, die Risiken des Konzerns besser einzuschätzen. Dabei ist auf die Strategie, den Prozess und die Organisation des Risikomanagements einzugehen.

30.

Aus Gründen der Klarheit hat die Risikoberichterstattung in einer geschlossenen Darstellung zu erfolgen. Querverweise auf Informationen des Konzernabschlusses oder andere Abschnitte des Konzernlageberichts können sinnvoll sein, wenn dadurch die Transparenz der Risikoberichterstattung nicht beeinträchtigt wird.

31.

Die Risikoberichterstattung hat von der Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht getrennt zu erfolgen.

32.

Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der nach § 315 Abs. 2 HGB erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns und der nach § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB erforderlichen Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung ein sachlicher Zusammenhang besteht. Bezugnahmen auf den Prognosebericht können deshalb sinnvoll sein.

33.

Die Risikoberichterstattung bezieht sich auf die Lage des Konzerns zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts.

34.

Soweit für die Beurteilung der Risiken erforderlich, sind wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu beschreiben.

Inkrafttreten

35.

Dieser Standard ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Anhang: A. Beispiel für eine Risikokategorisierung

Als Beispiel kann folgende Risikokategorisierung zur Berichterstattung herangezogen werden:

I. Umfeldrisiken und Branchenrisiken	z. B.
	• Politische und rechtliche Entwicklung
	• Umweltkatastrophen / Krieg
	• Volkswirtschaftliche Risiken
	• Verhalten der Wettbewerber
	• Marktrisiko (Mengen- / Preisrisiko)
	• Branchen- und Produktentwicklung
II. Unternehmensstrategische Risiken	z. B.
	• Produktportfolio
	• Beteiligungsportfolio
	• Investitionen
	• Standort
	• Informationsmanagement
III. Leistungswirtschaftliche Risiken	z. B.
	• Entwicklung
	• Fertigung
	• Beschaffung
	• Vertrieb
	• Logistik
	• Umweltmanagement
IV. Personalrisiken	z. B.
	• Personalbeschaffung
	• Personalentwicklung
	• Fluktuation
	• Schlüsselpersonen
V. Informationstechnische Risiken	z. B.
	• Datensicherheit
	• Verfügbarkeit (Ausfall/Datenverlust)
VI. Finanzwirtschaftliche Risiken	z. B.
	• Liquidität
	• Wechselkurs
	• Zinsänderung
	• Wertpapierkursrisiken
	• Kreditrisiko
VII. Sonstige Risiken	z. B.
	• Organisations- und Führungsrisiken
	• Rechtliche Risiken
	• Besteuerung / Betriebsprüfungen
	• Personengefährdung / Arbeitsschutz
	• Steuerungs- und Kontrollsysteme

B. Begründung des Entwurfs:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) im Mai 1998 verpflichtete der Gesetzgeber Vorstände von Aktiengesellschaften zur Einrichtung eines Überwachungssystems, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (§ 91 Abs. 2 AktG). Bei amtlich notierten Aktiengesellschaften muss das eingerichtete System vom Abschlussprüfer geprüft werden (§ 317 Abs. 4 HGB). Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Anforderung an den (Konzern-) Lagebericht dahingehend erweitert, dass darin über die Risiken der künftigen Entwicklung zu berichten ist (§ 315 Abs. 1 2. Hs. und § 289 Abs. 1 2. Hs. HGB). Diese Berichtspflicht greift erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1998 beginnen. Der Gesetzgeber hat weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung konkrete Grundsätze für die Aufstellung einer Risikoberichterstattung festgelegt. Der vorgeschlagene Standard soll die gesetzliche Verpflichtung in § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB inhaltlich und formal ausgestalten. Eine Anwendung auf die gesetzliche Verpflichtung in § 289 Abs. 1 2. Hs. HGB wird empfohlen.

B1. Gegenstand und Geltungsbereich

Den Adressaten des Konzernlageberichts, insbesondere den Kapitalmarktteilnehmern, sind entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns zur Verfügung zu stellen (Tz. 2). Mit dieser Zielsetzung knüpft der Standard an die Rahmenkonzepte (Frameworks) des IASC und FASB an. Informationen werden darin als nützlich für den Abschlussadressaten angesehen, wenn sie verständlich, relevant, verlässlich und vergleichbar sind. Die Anforderungen an die Risikoberichterstattung sollen diesen Kriterien entsprechen.

Informationen gelten dann als relevant, wenn sie die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen, indem sie ihnen bei der Beurteilung vergangener, derzeitiger oder zukünftiger Ereignisse helfen oder ihre Beurteilungen aus der Vergangenheit bestätigen oder korrigieren. Informationen sind dann verlässlich, wenn sie keine wesentlichen Fehler enthalten und nicht verzerrt sind und sich die Adressaten darauf verlassen können, dass sie glaubwürdig darstellen, was sie vorgeben darzustellen.

Neben dem allgemeinen Ziel der Risikoberichterstattung (Tz. 2) ist die Pflicht, Risiken zu quantifizieren, u.a. an die Entscheidungsrelevanz der Informationen und die Verlässlichkeit der Modelle geknüpft (Tz. 19).

Die Regeln sind bewusst abstrakt formuliert, da Risiken stets unternehmensindividuell sind. Dies soll den Unternehmen ermöglichen, ihre Risikoberichterstattung entsprechend den individuellen Erfordernissen ausgestalten zu können.

Der Standard regelt die Grundsätze der Risikoberichterstattung für alle Mutterunternehmen, die gemäß § 315 HGB zur Aufstellung eines Konzernlageberichts verpflichtet sind. Sie betrifft also Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (§ 290 HGB) und diesen gleichgestellte Unternehmen (§ 264a HGB) sowie die Unternehmen, die nach § 11 PubLG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind. Konzerne aus dem Banken- und Versicherungsbereich haben darüber hinaus besondere gesetzliche Anforderungen zu beachten. Ihre zusätzlichen, spezifischen Regeln zur Risikoberichterstattung sind dementsprechend in separaten Standards (DRS 5-10 und E-DRS 5-20) gefasst.

Der Standard ist auch anzuwenden von Unternehmen, die einen Konzernabschluss gemäß § 292a HGB aufstellen. In § 292a Abs. 2 Nr. 3 HGB fordert der Gesetzgeber für die Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach HGB, explizit neben dem Konzernabschluss nach IAS oder US GAAP aus Gründen der Gleichwertigkeit einen Konzernlagebericht aufzustellen. Im DRS 1 weist der DSR darauf hin, dass der befreiende Konzernlagebericht im Einklang mit der 7. EG-RL stehen muss, in seiner Aussagekraft der eines Konzernlageberichts nach § 315 HGB gleichwertig sein muss und in einer geschlossenen Darstellung erfolgen muss.

Für den Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 HGB wird nur eine Empfehlung ausgesprochen, da sich der gesetzliche Auftrag des DSR in § 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB auf die Grundsätze für die Konzernrechnungslegung richtet.

B2. Definitionen

Risiko ist die Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns. Die Definition bezieht das Risiko explizit auf die wirtschaftliche Lage und nicht auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, da der Begriff der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für den Konzernlagebericht nicht definiert worden ist. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in § 264 Abs. 2 HGB beziehen sich nicht auf den Konzernlagebericht. Auch wird in § 315 und § 289 HGB nicht auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Bezug genommen.

In der Erläuterung zur Risikodefinition, wird deutlich gemacht, dass die wirtschaftliche Lage des Konzerns auch den künftigen Geschäftserfolg umfasst. Darin kommt zum Ausdruck, dass es sich hierbei um kein statisches, sondern um ein dynamisches Verständnis des Risikobegriffs handelt. Darüber hinaus sind die Risiken relevant, die auf die im Prognosebericht dargestellten Erwartungen des Unternehmens einwirken können. Auf die Definition spezifischer Risikokategorien wurde im Standard verzichtet, da jedes Unternehmen die Definitionen so vornehmen sollte, wie es intern die Risiken steuert und kontrolliert.

B3. Regeln

Schwerpunkt der Risikoberichterstattung

Schwerpunkt der Berichterstattung sollten unternehmensindividuelle Risiken sein. Die Erläuterungen sollten zwar auf Branchenrisiken und Marktrisiken eingehen, jedoch sollte sich die Berichterstattung soweit wie möglich konkret auf die unternehmensspezifischen Risiken beziehen und wenig abstrakt sein. Bestandsgefährdende Risiken sind als solche zu kennzeichnen.

Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist jedem DRS vorangestellt. Es sind deshalb nur die wesentlichen Risiken darzustellen.

Die Risiken sind darzustellen und zu erläutern, d. h. es ist zu erklären, warum sie ein wesentliches Risiko für die wirtschaftliche Lage des Konzerns bedeuten können. Aus der Darstellung der Risiken soll deren Bedeutung für den Konzern hervorgehen, z. B. durch die Angabe der

Reihenfolge oder der Eintrittswahrscheinlichkeit und betragsmäßigen Auswirkung der Risiken.

Risikokonzentrationen

Aufgrund der hohen Bedeutung für die künftige wirtschaftliche Lage des Konzerns ist über Risiken, die aus Konzentrationen resultieren, zu berichten. Risiken aus bestimmten Konzentrationen (Abhängigkeit von Patenten, Verträgen, Herstellungsverfahren etc.) sind bereits jetzt angabepflichtig im Rahmen von Börsenprospekten bei der Zulassung von Wertpapieren am Aktienmarkt (vgl. z.B. § 20 Abs. 1 Nr. 5 BörsZulV für Papiere, die im amtlichen Handel notiert werden). Unternehmen, deren Aktien am Neuen Markt notiert werden, müssen im Emissionsprospekt über Risikofaktoren berichten und dabei u. a. auf Abhängigkeiten von bestimmten Märkten, auf ein bevorstehendes Auslaufen von Schutzrechten oder Verträgen sowie auf Abhängigkeiten von einzelnen Personen eingehen (siehe Tz. 4.1.16 des Regelwerks Neuer Markt).

Auch SOP 94-6 des AICPA empfiehlt für US-amerikanische Unternehmungen eine Berichterstattung über Risiken aus Konzentrationen (siehe Anhang E3.).

Risikokategorien

Jedes Unternehmen sollte über seine Risiken so berichten wie sie intern – im Rahmen des Risikomanagements - eingeteilt werden. Eine Risikokategorisierung wird aufgrund der unternehmensindividuellen Risiken und entsprechenden Einrichtung des Risikomanagementsystems nicht vorgegeben, sondern lediglich beispielhaft im Anhang angegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Risikokategorien nicht überschneidungsfrei sind.

Risikoquantifizierung

In Anknüpfung an das Ziel der Risikoberichterstattung (Tz. 2) wird die Angabe der Risiken in quantitativer Form unter drei Bedingungen gefordert. Erstens, es sind verlässliche und anerkannte Methoden zur Quantifizierung der Risiken vorhanden. Zweitens, muss es wirtschaftlich sein. Drittens, die Quantifizierung soll eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichtes darstellen. Da das Ergebnis der Quantifizierung sehr stark von den Modellannahmen abhängig ist, wird gefordert, dass die verwendeten Modelle und die zugrundegelegten Annahmen in verständlicher Form dargestellt und erläutert werden.

De facto gilt damit die Quantifizierung zur Zeit nur für Finanzrisiken. Zur quantitativen Darstellung von Risiken können z.B. Sensitivitäten oder statistische Risikomaße (Cashflow at risk, value at risk) angegeben werden.

Berücksichtigung von Maßnahmen zur Risikobewältigung

Grundsätzlich ist über Risiken nach Berücksichtigung der Risikobewältigungsmaßnahmen zu berichten. Falls die Maßnahmen der Risikobewältigung jedoch das Risiko nicht sicher kompensieren können, sind die Risiken vor Bewältigungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen anzugeben.

Für die Gesamteinschätzung der Risikolage kann es erforderlich sein, über Risiken zu berichten, wenn sie bereits im Abschluss z.B. durch die Bildung einer Rückstellung berücksichtigt

worden sind. Derartige Sachverhalte stellen bei formaler bilanzrechtlicher Betrachtungsweise zwar keine Risiken der künftigen Entwicklung dar. Aus Investorensicht sollte über sie jedoch im Sinne einer umfassenden und in sich geschlossenen Darstellung der Risikolage der Unternehmung berichtet werden.

Prognosezeitraum

Grundsätzlich sollte bei der Berichterstattung von einem dem Risiko entsprechenden Prognosezeitraum ausgegangen werden. Dabei ist aber auch die Verlässlichkeit der Information zu beachten. Aufgrund der Verlässlichkeit der Prognose kann der Zeitraum, über den das Risiko bemessen wird, nicht beliebig verlängert werden. Insbesondere bei bestandsgefährdenden Risiken muss mit hoher Verlässlichkeit geschätzt werden. Deshalb ist ein kurzer Prognosezeitraum von mindestens einem Jahr nach dem Bilanzstichtag adäquat. Dieser Zeitraum entspricht dem international üblichen Zeitraum der *going concern* Prämisse. Für andere wesentliche Risiken sind i.d.R. 2 Jahre als überschaubarer Prognosezeitraum zugrunde zu legen. Bei längeren Prognosezeiträumen wäre die Verlässlichkeit der Information zunehmend gefährdet.

Unbeschadet dessen sollte bei Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, bei längeren Marktzyklen, bei komplexen Großprojekten, bei Veränderung exogener Faktoren der Prognosehorizont entsprechend angepasst werden.

Chancen

Die Bezugnahme auf Chancen, die mit der Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns verbunden sind, darf unter keinen Umständen zu einer Verrechnung mit den Risiken führen. Die Risikoberichterstattung sollte in erster Linie auf die Risiken der künftigen Entwicklung eingehen. Jedoch kann es zur Vermittlung der Bedeutung der Risiken sachgerecht sein, auch auf die damit einhergehenden Chancen einzugehen.

Risikomanagement

Die Beschreibung des Risikomanagements verbessert das Verständnis der Risikolage. Um den Konzernlagebericht nicht mit Details zu überfrachten und die Klarheit der Berichterstattung nicht zu beeinträchtigen, wird die Berichterstattung zum Risikomanagement in angemessener Form gefordert. Aussagen zur Funktionsfähigkeit des Risikomanagements sind nicht erforderlich.

Geschlossene Darstellung

Die Risikoberichterstattung sollte zwar innerhalb einer geschlossenen Darstellung erfolgen, jedoch sollten umfangreiche Wiederholungen von Aussagen, die bereits an anderer Stelle im Konzernabschluss oder Konzernlagebericht angegeben werden, vermieden werden. Querverweise beeinträchtigen eine geschlossene Darstellung nicht. Querverweise sollten insbesondere zur Vermeidung von Redundanzen, z. B. bei finanzwirtschaftlichen Risiken, die im Anhang zum Konzernabschluss dargestellt werden, verwendet werden, es sei denn, die Transparenz und Klarheit der Risikoberichterstattung wird dadurch beeinträchtigt.

Prognosebericht

Obwohl eine inhaltliche und sachliche Verknüpfung zwischen dem Prognosebericht und dem Risikobericht besteht, sollten sie formal getrennt werden. Der vorliegende Standard regelt den Inhalt des Risikoberichts, darin können jedoch inhaltliche Bezugnahmen auf den Prognosebericht sinnvoll sein.

Bezugszeitpunkt

Die Risikoberichterstattung wird nicht auf den Bilanzstichtag bezogen, sondern auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichtes. Es soll auch über diejenigen Risiken berichtet werden, die nach dem Stichtag auftreten und bis zur Aufstellung des Konzernlageberichts bekannt geworden sind. Hierbei ist sowohl über wertbegründende als auch über werterhellende Ereignisse zu berichten. Diese Forderung ergibt sich aus § 289 Abs. 2 Nr. 1 und § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind anzugeben, wenn dies für das Verständnis der Risiken erforderlich ist.

C. Kompatibilität mit dem Gesetz und den DRS

C1.

Der Gesetzgeber hat im Zuge des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) die Vorschriften zur Lage- und Konzernlageberichterstattung (§ 289 Abs. 1 2. HS und § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB) dahingehend erweitert, dass auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen ist. Die Verpflichtung zur Risikoberichterstattung im (Konzern-) Lagebericht leitet sich somit aus dem Gesetz ab.

C2.

Es besteht Kompatibilität zwischen dem vorliegenden allgemeinen Standard zur Risikoberichterstattung und branchenspezifischen Standards zur Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (DRS 5-10) und von Versicherungsunternehmen (E-DRS 5-20) .

D. Vergleich mit IAS

Grundsätzliches

D1.

Die IAS kennen kein dem (Konzern-)Lagebericht entsprechendes Publizitätsinstrument. IAS 1.8 empfiehlt jedoch außerhalb des Abschlusses einen *financial review by management* zu erstellen, der eine Beschreibung und Erläuterung der Grundzüge der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und seiner wesentlichen Unsicherheiten enthalten sollte. Diese Empfehlung wird inhaltlich aber nur wenig konkretisiert. Des Weiteren enthalten einzelne IAS Angabepflichten zu verschiedenen Risiken – hauptsächlich jedoch zu den Finanzrisiken.

D2.

IAS 1.8 enthält folgende Empfehlung: Ein *financial review* könnte einen Überblick geben über die Hauptfaktoren und Einflüsse auf die Ertragslage, einschließlich der Veränderungen des Umfelds, in dem das Unternehmen operiert, sowie die Reaktionen des Unternehmens auf diese Veränderungen und die Grundsätze des Risikomanagements.

D3.

IAS 1.8 ist mit dem vorliegenden Standard im Grundsatz zwar vereinbar. Wie im vorliegenden Standard sieht IAS 1.8 Angaben zum Risikomanagement, zu wesentlichen Risiken, die die Ertragslage beeinflussen und zu Maßnahmen der Risikobewältigung vor. Der Konzernlagebericht und der *financial review* unterscheiden sich jedoch in grundsätzlichen Aspekten. Im Unterschied zum *financial review* gemäß IAS 1.8 ist der Konzernlagebericht zwingender Bestandteil der Rechnungslegung. Deshalb sieht dieser Standard die Risikoangaben als Pflicht und nicht als Empfehlung vor. Des Weiteren unterliegt die Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht der Prüfungspflicht des Abschlussprüfers und den sich daraus ergebenden Berichterstattungspflichten im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk. Der Ausweis eines *financial review* würde nicht der Prüfungspflicht des Abschlussprüfers unterliegen. Schließlich sind die Regelungen zur Risikoberichterstattung im vorgeschlagenen Standard inhaltlich konkreter und detaillierter ausgestaltet.

Finanzrisiken

D4.

Einzelne IAS enthalten Pflichtangaben oder Empfehlungen für bestimmte Finanzrisiken, die sich jedoch auf den Abschluss bzw. Anhang beziehen. So fordert IAS 32.43A die Angabe von Zielsetzung und Politik des Finanzrisikomanagements und für jede größere Art von Transaktionen die Angabe der angewendeten Absicherungsmethoden. Die geforderten Angaben können je nach Art der Finanzinstrumente und ihrer relativen Bedeutung für das Unternehmen aus einer Kombination von beschreibendem Text und spezifischen quantitativen Daten bestehen (IAS 32.44). Die Festlegung des Detaillierungsgrades, der für die Angabepflichten einzelner Finanzinstrumente bestimmend ist, unterliegt einer Beurteilung, die die relative Bedeutung dieser Instrumente berücksichtigt (IAS 32.45).

D5.

IAS 32.56 fordert für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten anzugeben, wie weit das Unternehmen einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist; diese Berichterstattung schließt vertraglich festgelegte Fälligkeitstermine oder Zinsanpassungstermine und Effektivzinssätze ein.

D6.

IAS 32.66 fordert für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vom Unternehmen bestimmte Angaben zum jeweiligen Kreditausfallrisiko zu machen; diese Berichterstattung schließt die Angabe des Betrages, der das maximale Ausfallrisiko dem das Unternehmen zum Bilanzstichtag ausgesetzt ist, am zutreffendsten wiedergibt, und die Angabe von erheblichen Ausfallrisikokonzentrationen ein.

D7.

Wenn ein Unternehmen Finanzinstrumente als Sicherungsgeschäfte für Risiken, die mit erwarteten zukünftigen Geschäften verbunden sind, bilanziert, sind folgende Angaben zu machen (IAS 32.91)

- eine Beschreibung der erwarteten Transaktionen, einschließlich Angaben über den Zeitraum, innerhalb dessen ihre Durchführung erwartet wird
- eine Beschreibung der eingesetzten Sicherungsinstrumente
- der Betrag von erfolgsneutral in die Zukunft vorgetragenen oder nicht angesetzten Gewinnen oder Verlusten und
- der erwartete Zeitpunkt ihrer Erfassung als Ertrag oder Aufwand

D8.

IAS 21.47 empfiehlt die Angabe der vom Unternehmen verfolgten Politik beim Management von Fremdwährungsrisiken.

Rückstellungen

D9.

IAS 37 fordert Angaben zu Risiken für die bilanziell bereits durch Rückstellungen Vorsorge getroffen wurde. Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die Art der Verpflichtung sowie die erwarteten Fälligkeiten resultierender Abflüsse von wirtschaftlichem Nutzen sowie die Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten dieser Abflüsse kurz zu beschreiben. Falls erforderlich, hat ein Unternehmen die wesentlichen Annahmen, die der Bildung von Rückstellungen zugrunde liegen, anzugeben (IAS 37.84-89).

D10.

Sofern die Möglichkeit eines Abflusses von wirtschaftlichem Nutzen bei Eintritt des Risikos wahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualschulden zum Bilanzstichtag eine kurze Beschreibung der Eventualschuld und eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen und Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeit von Abflüssen anzugeben (IAS 37.86).

D11.

Falls in äußerst seltenen Fällen damit gerechnet werden kann, dass die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualschulden oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigt, brauchen die Angaben gemäß IAS 37.92 nicht zu erfolgen. In diesen Fällen muss das Unternehmen jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreites darlegen, sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und die Gründe dafür.

E. Vergleich mit US GAAP

E1.

Grundsätzliches

Die US GAAP kennen kein dem Lagebericht identisches Publizitätsinstrument. Indes bestehen auch nach US GAAP Berichtspflichten über Risiken. Unternehmen, die den Bestimmungen der SEC unterliegen, haben zusätzliche Angaben zu Risiken zu machen.

E2.

Eventualverluste (Loss contingencies)

Künftige Ereignisse, deren Eintrittswahrscheinlichkeit zwischen wahrscheinlich (*probable*) und gering (*remote*) (= *reasonably possible*) liegt, können gem. FAS 5.10 als Eventualverlust (*loss contingency*) bzw. gem. FAS 5.17 als Eventualgewinn (*gain contingency*) angabepflichtig sein. Beispiele für angabepflichtige Eventualverluste sind die Gefahr der Enteignung oder schwebende oder drohende Rechtsstreitigkeiten. Allgemeine Geschäftsrisiken sind nach FAS 5.14 nicht angabepflichtig.

E3.

Angabe wesentlicher Schätzungen und Konzentrationen

SOP 94-6, para. 13 verlangt Angaben in Bezug auf Schätzungen bei der Bewertung von Vermögenswerten, Schulden bzw. bei der Angabe von Eventualverlusten, wenn es zumindest wahrscheinlich ist, dass sich die Schätzung der Auswirkungen von Situationen/Umfeldbedingungen, die bereits am Bilanzstichtag bestanden, auf den Abschluss in der nahen Zukunft (innerhalb eines Jahres) auf Grund eines oder mehrerer Ereignisse wesentlich ändern wird.

Soweit ein Unternehmen Risikobewältigungsmaßnahmen einsetzt, und in Folge dessen die Voraussetzungen für eine Berichterstattungspflicht nicht erfüllt werden, wird nach SOP 94-6, para. 15 eine Angabe der Art der Unsicherheit als auch der eingesetzten Risikobewältigungsmaßnahmen empfohlen.

E4.

Des Weiteren verlangt SOP 94-6, para. 21 Angaben im Hinblick auf die Anfälligkeit eines Unternehmens auf Grund von Konzentrationen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Konzentration besteht am Bilanzstichtag.
- Die Konzentration macht das Unternehmen für das Risiko einer schwerwiegenden, störenden Auswirkung in der nahen Zukunft anfällig.
- Es ist zumindest wahrscheinlich, dass die Ereignisse, die die schwerwiegende Auswirkung nach sich ziehen, in der nahen Zukunft (innerhalb eines Jahres) eintreten werden.

Beispiele hierfür sind:

- Konzentrationen hinsichtlich des Geschäftsumfangs, das mit einem Kunden, Lieferanten etc. durchgeführt wird. Hierbei wird unterstellt, dass das Risiko, dass ein Kunde verloren wird, stets zumindest wahrscheinlich ist.

- Konzentrationen hinsichtlich der Erträge, die durch ein bestimmtes Produkt, Dienstleistung etc. erzielt werden.
- Konzentrationen hinsichtlich der verfügbaren Ressourcen an Material, Arbeitskräfte, Dienstleistungen, Lizenzen etc., die für die Geschäftstätigkeit erforderlich sind.
- Konzentration in den Märkten bzw. Regionen, in den das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt. Hierbei wird unterstellt, dass das Risiko, dass ein Kunde verloren wird, stets zumindest wahrscheinlich ist.

SOP 94-6 adressiert keine Risiken, die aus Finanzinstrumenten resultieren.

E5.

Risiken in Bezug auf Finanzinstrumente

FAS 133.44f. sieht unter anderem folgende risikobezogenen Angaben vor:

- Die vom Unternehmen verfolgten Ziele für das Halten bzw. für die Ausgabe solcher Instrumente
- Risikomanagement-Strategie
- Qualitative Angaben in Bezug auf derivative Finanzinstrumente sowie quantitative Angaben zu Nicht-Derivaten, die im Zusammenhang mit Derivaten stehen, werden empfohlen.
- Weitere Angaben in Abhängigkeit von der jeweiligen Absicherungsmethode.

E6.

Going Concern

Dieser Themenkomplex wird nicht im Bereich Rechnungslegung sondern im Bereich Prüfung adressiert (SAS 59, AICPA, AU 341). Soweit Zweifel an der Unternehmensfortführung bestehen, kann ein uneingeschränktes Testat erteilt werden, wenn das Unternehmen diesbezüglich adäquate Angaben gemacht hat. Nach SAS 59 können sich die Angaben beziehen z.B. auf:

- Umstände oder Ereignisse, die Anlass zu den Zweifeln bezüglich der Going Concern-Prämisse gaben.
- Die möglichen Auswirkungen dieser Umstände oder Ereignisse.
- Die Strategien der Unternehmensleitung, um diese Umstände oder Ereignisse zu bewältigen.
- Die mögliche Einstellung der Geschäftstätigkeit.

E7.

SEC-Vorschriften

Ausländische Emittenten, die den Vorschriften der SEC unterliegen, haben nach Form 20-F bestimmte Angaben zu Risiken zu machen. Berichtspflichten über Risiken ergeben sich - in der für nach dem 30.9.2000 beginnende Geschäftsjahre gültigen Fassung von Form 20-F - unter anderem aus item 3D, 5D und 11.

Inländische Emittenten, die den Vorschriften der SEC unterliegen, haben nach Form 10-K bestimmte Angaben zu Risiken zu machen. Berichtspflichten über Risiken ergeben sich unter anderem aus item 7 und 7a.

E8.

Risk factors (Form 20-F item 3D)

In diesem Abschnitt sind unternehmensindividuelle oder branchenbezogene Risikofaktoren darzustellen, die das Wertpapier spekulativ oder sehr risikoreich machen. Es wird empfohlen, die Risikofaktoren nach ihrer Bedeutung aufzulisten. Dieser Abschnitt dient dazu, eine Zusammenfassung der Risiken zu geben, die an anderer Stelle in Form 20-F in detaillierter Form dargestellt wurden.

E9.

Operating and Financial Review and Prospects – Trend Information (item 5D)

Diese Berichterstattung dient unter anderem dazu, die Einschätzungen der Unternehmensleitung auf Faktoren und Entwicklungen, von denen erwartet wird, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Vermögens- Finanz- und Ertragslage haben, darzulegen. Der Fokus ist dabei auf solche, der Unternehmensleitung bekannten, wesentlichen Ereignisse und Unsicherheiten zu richten, die dazu führen, dass von den im Abschluss widergegebenen Informationen nicht notwendigerweise auf die zukünftige Vermögens- Finanz- und Ertragslage geschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zukunftsbezogene Informationen nur insoweit angabepflichtig sind, als diese bereits bekannt sind, wie bereits bekannte zukünftige Preissteigerungen bei Löhnen oder Materialkosten. Andere zukunftsbezogene Informationen werden zwar empfohlen, sind aber nicht angabepflichtig.

E10.

Quantitative and qualitative disclosures about market risks (Form 20-F item 11)

In diesem Abschnitt sind quantitative und qualitative Angaben zu Finanzrisiken zu machen, wie z.B. zu Zinsrisiken und Währungsrisiken. Die qualitativen Angaben umfassen u.a. die Darstellung der Ziele, Strategien und Instrumente, die eingesetzt werden, die betreffenden Finanzrisiken zu bewältigen.

E11.

Angabepflichten nach Form 10-K

Inländische (amerikanische) Emittenten, die den Vorschriften der SEC unterliegen, haben nach Form 10-K.7a Angaben zu *Quantitative and qualitative disclosures about market risks* zu machen (vgl. zu den entsprechenden Angabepflichten nach Form 20-F item 11 in E 10.). Berichtspflichten über Risiken ergeben sich daneben insbesondere aus Form 10-K item 7, der „Management’s Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operation“ (MD&A). Die hierin erforderlichen risikobezogenen Angabepflichten entsprechen im Wesentlichen denen im *Operating and Financial Review and Prospects – Trend Information* (Form 20-F item 5D), so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann (vgl. E9.).

F. Kompatibilität mit den EG-Richtlinien

F1.

In der 4. und 7. EG-RL gibt es zwar keine explizite Bezugnahme zu Angaben von Risiken der künftigen Entwicklung, jedoch stehen die im Standard entwickelten Grundsätze den EG Normen nicht entgegen. Art. 36 der 7. EG-RL entspricht § 315 Abs. 1 HGB a. F.: Der Konzernlagebericht hat zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Die Verpflichtung zur Berichterstattung der Risiken kann als eine Verdeutlichung, bzw. Konkretisierung von einer Verpflichtung ausgelegt werden, die schon bisher bestanden hat. Ebenso entspricht Art. 46 der 4. EG-RL § 289 Abs. 1 HGB a. F.

F2.

Mitteilungen der Kommission hinsichtlich der Reform der EG-RL und auch der bereits vorliegende Vorschlag zur Implementierung der fair value Bewertung von bestimmten Finanzinstrumenten in den EG-RL lassen für die Zukunft eine entsprechende EU-Norm zur Risikoberichterstattung zumindest in Bezug auf Finanzrisiken vermuten: In dem Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der 4. und 7. EG-RL in Bezug auf die Einführung der fair value Bewertung bestimmter Finanzinstrumente sieht Art. 46 a vor, dass der Konzernlagebericht Angaben über die Risikomanagementziele und –strategien eines Unternehmens in Bezug auf die von ihm verwendeten Finanzinstrumente enthalten muss.